

(Januar 1998)

## **Richtlinien für die Schulbibliotheken<sup>1)</sup>**

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,  
gestützt auf die Art. 99 und 103 der Schulordnung des Kantons Uri,  
beschliesst:

### **Art. 1**      Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Richtlinien regeln das Verhältnis des Kantons Uri zu den Schulbibliotheken der Volksschule und der Haushaltungsschule St. Lazarus in Seedorf.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Als Schulbibliotheken gelten:

- a) Schulbibliotheken; Klassenbibliotheken gelten als Zweige der Schulhausbibliotheken und sind ihnen unterstellt;
- b) Jugendabteilungen von allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, soweit sie in der Gemeinde die Aufgaben einer Schulbibliothek erfüllen.<sup>1)</sup>

### **Art. 2**      Aufgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinden sollen Schulbibliotheken für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Lehrpersonen einrichten und führen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Die Bibliothek ist das Informationszentrum der Schule, in der Bücher, Zeitschriften aus allen Fachgebieten bereitgestellt, erschlossen und ausgeliehen werden.<sup>1)</sup>

### **Art. 3**      Anlage

<sup>1</sup>Die Schulbibliotheken sollen nach Möglichkeit als Freihandbibliotheken gestaltet werden.

<sup>2</sup>Wo die Raumverhältnisse es gestatten, soll die Bibliothek als Lese- und Gruppenarbeitsraum eingerichtet werden.

### **Art. 4**      Ausleihgebühren

In der Regel sollen keine Ausleihgebühren verlangt werden.<sup>1)</sup>

### **Art. 5**      Kantonale Kommission

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat wählt eine kantonale Kommission für Jugendliteratur auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Die kantonale Kommission fördert die Schulbibliotheken.<sup>1)</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss ERB vom 29. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998

<sup>3</sup>Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: <sup>1)</sup>

- a) Koordination;
- b) Planung;
- c) Beratung;
- d) Information;
- e) Vorbereitung der Budgetierung und Prüfung der Abrechnung gemäss Artikel 8 und 9;
- f) jährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat;
- g) Veranstaltung oder Vermittlung von Kursen für Schulbibliothekare und Schulbibliothekarinnen.

<sup>4</sup>Die Kommission leistet diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kantonsbibliothek. <sup>1)</sup>

## **Art. 6** Schulrat

<sup>1</sup>Der Schulrat vollzieht diese Richtlinien und beaufsichtigt die Schulbibliotheken. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Schulbibliotheken im Einvernehmen mit der Lehrerschaft, dem Bibliothekar oder der Bibliothekarin und der Kommission für Jugendliteratur;
- b) Wahl eines Schulbibliothekars oder einer Bibliothekarin. <sup>1)</sup>

## **Art. 7** Schulbibliothekar/Schulbibliothekarin

<sup>1</sup>Der Schulbibliothekar oder die Schulbibliothekarin führt die Schulbibliothek gemäss Pflichtenheft. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Schulbibliothekarinnen und Schulbibliothekare sollen für ihre Arbeit angemessen entschädigt werden. <sup>1)</sup>

## **Art. 8** Kantonsbeiträge

<sup>1</sup>Für die Finanzierung der Schulbibliotheken der Volksschulen haben die Gemeinden aufzukommen. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets Beiträge an die Schulbibliotheken. Die budgetierte Beitragshöhe wird den Schulbibliotheken zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages wird von der mindestens gleich hohen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, bzw. Dritter abhängig gemacht.

<sup>4</sup>Die Beitragsgesuche sind bis spätestens 15. November der Erziehungsdirektion einzuschicken. Die Kommission prüft die Gesuche und legt im Rahmen des Budgets die Beiträge fest. <sup>1)</sup>

<sup>5</sup>Der Kantonsbeitrag ist voll für die Anschaffung von Büchern zu verwenden.

<sup>6</sup>Die Entschädigungen für die Schulbibliothekare sind nicht subventionierbar.

<sup>7</sup>Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an den Bau von Schulhausbibliotheken richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Beitragsleistung an Schulanlagen.

#### **Art. 9** Verteiler

<sup>1</sup>Vom kantonalen Budgetbetrag sind mindestens 50 Prozent als direkte Beiträge an die Schulbibliotheken zu verwenden.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Der restliche Budgetbetrag kann eingesetzt werden für:

- a) allgemeine Aufgaben wie Abgabe von 'Das Buch - Dein Freund';
- b) spezielle Aufgaben wie Sonderbeiträge bei Neueinrichtungen;
- c) Autorenlesungen;<sup>1)</sup>
- d) Projekte zur Leseförderung.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup>Die direkten Beiträge sind wie folgt zu verteilen:

- a) Grundbeitrag von Fr. 400.—für jeden Schulort; an Kreisschulen nur, wenn sie ein eigenes Kreisschulhaus mit eigener Bibliothek haben;<sup>1)</sup>
- b) der Rest wird nach der Schülerzahl aufgeteilt.

#### **Art. 10** Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.<sup>1)</sup>

Altdorf, den 8. Mai 1974

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Brücker

Der Sekretär: Robert Fäh

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss ERB vom 29. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998